

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Norken
vom **28. Mai 2026**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 34 der Friedhofssatzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

A.	Reihengrabstätten	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	250,- €
B.	Urnenreihengrabstätten	
	je Grabstätte	250,- €
C.	Wiesengrabstätten	
	1. für Erdbestattungen	1.500,- €
	2. für Urnenbestattungen	750,- €
D.	Gemischte Grabstätten	
	Zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengrabstätte	250,- €
E.	Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	2.000,- €
F.	Bestattungsplatz unter Bäumen, je Grabstätte (inkl. Herstellung der Namenstafel und deren Anbringung)	750,- €

II. Ausheben und Schließen der Grabstätten inkl. Entsorgung Erdaushub

A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	300,- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	650,- €
B.	Beisetzung einer Urne	220,- €

III. Benutzung der Leichenhalle

	1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Reinigung der Friedhofshalle	100,- €
	2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	20,- €
	3. für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenen Tag	30,- €

IV. Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

A.	Reihengrabstätten	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	400,- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	500,- €
B.	Urnenreihengrabstätten	500,- €
C.	Wiesengrabstätten	
	Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe C für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten.	

- D. Die Einebnungsgebühr wird einmalig je Grabstätte erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Grabstättenart der Erstbelegung. Bei der Benutzung einer gemischten Grabstätte durch zusätzliche Beisetzung einer Asche sind die noch nicht erhobenen Einebnungsgebühren nach obiger Ziffer IV. erstmalig mit der Zweitbelegung zu entrichten.

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Norcken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Norcken, **28. Mai 2026**

(Dienstsiegel)

Simone Jungbluth
Ortsbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wöller Blättchen“, Nr. 25 / 2026 am 19.06.2026 öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, **19.06.2026**

Im Auftrag
Carolin Grahn

Carolin Grahn
Verbandsgemeindeinspektorin

